

Allgemeine Geschäftsbedingungen

micar

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle unsere Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Absprachen, gleich welcher Art, sind unwirksam.

2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Besteller bei einem früher vom Lieferanten bestätigten Auftrag zugegangen sind

3. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferanten nur, wenn sie von ihm ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

4. Die in den vom Lieferanten in Angeboten, Zeichnungen oder Abbildungen angegebenen technischen Daten sind Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich mit Toleranzangaben als verbindlich vereinbart werden. Technische und gestalterische Änderungen, die sachdienlich sind, bleiben vorbehalten, soweit dadurch die technische Funktion, der gewöhnliche Gebrauch und der Wert der Ware nicht oder nur unwesentlich verändert wird.

II. Vertragsschluss

1. Für alle schriftlichen Angebote gilt, sofern nicht anders vereinbart, eine Bindefrist von 8 Wochen. Im Übrigen gelten unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen.

2. Aufträge werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Erfolgen Lieferungen und Leistungen ohne Auftragsbestätigung, so ist die Rechnung als Auftragsbestätigung anzusehen, unter Zugrundelegung der dort festgehaltenen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einschränkende Bedingungen des Bestellers sowie mündliche Sondervereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung und / oder Leistung erklärt sich der Besteller mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden.

III. Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behält sich der Lieferant das Eigentums- und

Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Lieferant erteilt dem Besteller eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

IV. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk (EWX) des Lieferanten ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn zwei Monate nach Vertragsabschluss Änderungen eintreten bei Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, bei Löhnen und Gehältern, bei Frachten oder bei öffentlichen Abgaben. Insbesondere bleiben Preisänderungen auch dann vorbehalten, wenn der auszuführende Auftrag entsprechend der Auftragsbestätigung vom Angebot abweicht. Es gelten die Incoterms 2010.

2. Der Lieferant ist bei neuen Aufträgen (sog. Anschlussaufträge) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

V. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der rechtzeitigen Materialbeistellung seitens des Bestellers, soweit diese vereinbart wurde. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich wird.

2. Der Besteller kann nach Überschreitung eines Liefertermins den Lieferanten schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, mit dem Hinweis zu liefern, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne.

3. Bei einer aus betriebstechnischen Gründen erforderlich werdenden Überschreitung von Lieferfristen werden diese angemessen, längstens indessen bis zu 12 Wochen, verlängert. Erfolgt die Lieferung innerhalb des Verlängerungszeitraums, so sind jegliche Rechtsansprüche, insbesondere Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens, ausgeschlossen. Bei darüber hinausgehendem Verzug des Lieferanten ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 14 Tage betragen muss, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung schriftlich hingewiesen hat. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist.

4. Zur Lieferung ist der Lieferant auch bei Vorliegen vereinbarter Lieferungsfristen nicht verpflichtet, solange der Besteller mit Verpflichtungen, die aus sämtlichen gegenseitigen Geschäftsverbindungen herrühren, in Verzug ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die dem Lieferanten die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür hat der Lieferant zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Besteller kann den Lieferanten auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt der Lieferant sich nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt. Er hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten.

6. Ist eine Abnahmefrist festgesetzt und erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, oder nimmt der Besteller trotz entsprechender Aufforderung durch den Lieferanten innerhalb von einer Woche nicht ab, so ist letzterer zur Lieferung nicht mehr verpflichtet, jedoch weiterhin zur Lieferung berechtigt. Die Gegenleistung bleibt hierdurch im Rahmen der gesetzlichen Regelung unberührt.

7. Bei Abrufaufträgen oder Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann der Lieferant spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferant nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern. Auch für diesen Fall bleibt die Gegenleistung im Rahmen der gesetzlichen Regelung unberührt.

VI. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen. Die Normalverpackung wird, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist, getrennt in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Wird vom Besteller eine von der Normalverpackung abweichende Verpackungsart gewünscht, so hat

er nach Wahl des Lieferanten die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu erstatten oder das Leergut, das Eigentum des Lieferanten bleibt, an diesen zurückzuschicken. Erfolgt die Rückgabe des Leerguts nicht innerhalb von 3 Monaten in einwandfreiem Zustand fracht- und spesenfrei an den Lieferanten, erfolgt die Berechnung des vollen Verpackungswertes.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Übergabe, im Falle des Versendungskaufes mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Besteller über. Bei der Rücknahme von Waren, die nur bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des Lieferanten erfolgt, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang im Werk des Lieferanten.

3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Ist eine Abnahme des Vertragsgegenstandes im Werk des Lieferanten vereinbart und der Lieferant fordert den Besteller zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Abnahme auf, welche der Besteller nicht wahrnimmt, so meldet der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung begründet bereits die Mitteilung der Versandbereitschaft den Verzug der Annahme.

4. Wird eine Abnahme des Vertragsgegenstandes im Werk des Lieferanten verlangt oder ist eine solche vereinbart, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Bestellers, mit Ausnahme der üblichen Prüfkosten.

5. Der Besteller ist entsprechend § 377 HGB zur Prüfung des vom Lieferanten erbrachten Vertragsgegenstandes unverzüglich nach Lieferung / Leistungserbringung verpflichtet. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware und / oder Leistung schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs nach Abschnitt IX ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

6. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

VII. Inbetriebnahme

1. Zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Inbetriebnahme müssen alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage seitens des Lieferanten ungehindert durchgeführt werden kann.

2. Erweist sich der Aufstellort als zu klein oder sind Störkanten vorhanden, die dem Lieferanten nicht

bekannt waren, so sind alle Kosten für notwendige Änderungen vom Besteller zu tragen. Wartezeiten oder nochmalige, ohne Verschulden des Lieferanten notwendige Anfahrten gehen zu Lasten des Bestellers. Zum Transport schwerer Gegenstände sind Hilfspersonen sowie die notwendigen Rüst- und Hebewerkzeuge vom Besteller zu beschaffen. Erweisen sich Öffnungen in Gebäuden zur Hereinschaffung von Teilen oder Geräten als zu klein, sind die Kosten für die Vergrößerungen der Öffnungen oder die Zerlegung der Teile vom Besteller zu tragen. Maurer-, Putzer-, Maler-, Zimmerer-, Elektroanschluss-, Dachdecker- und Abdichtarbeiten sind in Angeboten des Lieferanten nicht enthalten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus laufenden Geschäftsbeziehungen Eigentum des Lieferanten, selbst wenn auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurde. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine Wechselhaftung des Lieferanten begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller des Bezogenen.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache gilt nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

3. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden/vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen/vermischten Gegenständen. Der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache gilt nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für den Lieferanten.

4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des vereinbarten Kaufpreises an den Lieferanten ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar

unabhängig davon, ob die Lieferungen ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Andernfalls kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Lieferanten beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Liefergegenstände zulässig.

6. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen der Warenlieferung, hat der Besteller dem Lieferanten unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinzuweisen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.

7. Der Besteller hat die Pflicht, die Vorbehaltswaren während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zu lagern, so dass Beschädigungen soweit möglich vermieden werden.

8. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn und soweit der Besteller sämtliche mit der Lieferung im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht. Der Lieferant ist darüber hinaus im Falle der Übersicherung um mehr als 10% zur teilweisen Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.

9. Falls der Lieferant nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und eines Herausgabeverlangens gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

10. Der Lieferant ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abschnitt VIII. vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

IX. Zusicherung und Gewährleistung

1. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen und Prospekten über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebskosten usw. des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand gemäß Abschnitt VI. und IX. fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung oder Beschaffenheitsgarantie gegeben ist. Technische Ratschläge, Mengen- und Maßaufnahme sowie Beratung durch den Lieferanten außerhalb der Vertragsleistung erfolgen grundsätzlich unverbindlich. Eine Haftung ist insofern ausgeschlossen.

2. Das Produkt hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Es genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Produkten und Software dieser Art übliche Qualität; Software ist generell nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Produkts und/oder der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnlichem resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. Das Produkt hat die Eigenschaften und den Verwendungszweck aus der einzelvertraglichen Vereinbarung und bzw. oder der dem Einzelvertrag mit dem Besteller beiliegenden Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von uns bestätigt werden.

3. Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist der Lieferant nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder zeigt der Lieferant dem Besteller binnen 14 Tage nach Erhalt der Mängelrüge an, dass er eine Nacherfüllung nicht vornimmt, so kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Vertragspreis mindern. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferanten unfrei zurückzusenden.

4. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt der Vertragsgegenstand beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Vertragspreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

5. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass der Besteller einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen, der Besteller trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, die Lieferung unsachgemäß behandelt hat, die Waren in einer vom Lieferanten nicht genehmigten Weise verändert worden sind oder der Besteller die Vorschriften über die Behandlung und Pflege der Waren (z.B. Dokumentation/Bedienungsanweisung) nicht befolgt hat.

6. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nach Abschnitt VI.

7. Natürlicher Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Besteller ohne Interesse ist.

8. Vorgaben und Zulieferungen (auch Datenträger und Datenübertragungen) seitens des Bestellers oder eines von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht des Lieferanten. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten oder Vorgaben, die offensichtlich fehlerbehaftet sind. Bei Datenübertragungen hat der Besteller vor Übersendung jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen. Eine Datensicherung erfolgt bei dem Lieferanten nicht, der Lieferant ist jedoch berechtigt, eine Kopie der Daten anzufertigen und vertraulich aufzubewahren.

9. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferanten nicht.

10. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Lieferant nur bis zur Höhe des der eigenen Ansprüche gegen den Materiallieferanten des Lieferanten.

11. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat auf Verlangen Proben der beanstandeten Waren unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

12. Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des bestellten Gegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen von uns nicht befolgt, Änderungen am Produkt vorgenommen, zum Beispiel Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder wird ein Siegel am Produkt gebrochen, so entfällt jede Gewährleistung. Eine Gewährleistung für ein in sich geschlossenes Gerätesystem besteht nur dann, wenn dieses System von uns zur gleichen Zeit und vollständig geliefert wurde. Die Inbetriebnahme eines Teiles der Anlage bzw. des Produkts ist solange untersagt bis nach Einbau in die gesamte Anlage bzw. Produkt nach Anbringung der notwendigen Sicherheitseinrichtungen alle Anforderungen der EG Maschinenrichtlinie (EG 89/392) bezüglich Sicherheit und Gesundheit erfüllt sind.

13. Eine Gewährleistung für optische Elemente und normale Abnutzung ist generell ausgeschlossen. Für Störungen, die aus einem Sondermaschinenumfeld resultieren, sogenannte EMV- Störungen, übernehmen wir keine Gewährleistung. Die Beseitigung von EMV-Störungen ist durch Nachbesserung unter unserer Anleitung bzw. in Regiearbeit zu bewerkstelligen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Besteller zu tragen.

14. Bei Sachmängeln kann die Micar GmbH zunächst nacherfüllen, aber auch eine Ersatzlieferung vornehmen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht besitzt, oder dadurch, dass die Micar GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Produkt- und/oder Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Produkt- und/oder Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Eventuelle Nachbesserungsarbeiten setzen keine neue Gewährleistungsfrist in Gang.

15. Die Micar GmbH kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die Micar GmbH

kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der Micar GmbH nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu allen entsprechend notwendigen Orten zu gewähren, insbesondere zu seiner EDV-Anlage und zur Produktionsstätte bis zur betroffenen Anlage.

X. Verjährung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen; Ausschlussfrist

1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, dem Lieferanten Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von dem Lieferanten zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

2. Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch den Lieferanten klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Beweissicherungsverfahren wurde eingeleitet.

XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Der Lieferant haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn der Lieferant, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung vorbehaltlich Ziffern 3. und 4. ausgeschlossen.

2. Ebenfalls vorbehaltlich Ziffern 3. und 4. ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Lieferanten für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtungen, deren Verletzung zu einem Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß §§ 280, 281, 283 oder 311a BGB führt.

4. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und seine Mitarbeiter wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Im Fall des Lieferverzuges gelten darüber hinaus die Schadenspauschalierungen nach vorstehend Abschnitt V.

6. Sofern der Lieferant nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen.

7. Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften bei der Verwendung der Ware/Leistung ist allein der Besteller verantwortlich

XII. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich an den Lieferanten zu leisten.

2. Reisende, Vertreter oder sonstige im Außendienst tätige Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen, Schecks, Wechseln o.ä. ohne schriftliche Vollmacht des Lieferanten nicht ermächtigt.

3. Falls nicht anders vereinbart, haben sämtliche Zahlungen innerhalb von 10 Tagen netto Kasse nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung und bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.

4. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen und Rechte wegen Zahlungsverzuges.

5. Zahlungsanweisungen, Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Der Lieferant ist berechtigt, auch entgegen der Bestimmung des Bestellers dessen Zahlung für andere Forderungen zu verwenden.

6. Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand gerät, seine Zahlungen einstellt oder einen Wechsel bzw.

Scheck nicht einlöst oder wenn sonstige Umstände dem Lieferanten bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen oder sonstige Stundungsvereinbarungen getroffen worden sind. Dies wird dem Besteller in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Zu weiteren Lieferungen ist der Lieferant in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, dass der Besteller Barzahlungen Zug um Zug gegen Lieferung oder eine Vorauszahlung anbietet. Dies gilt nicht, soweit der Besteller den Umstand nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, wegen noch offen stehender Lieferungen nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

8. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

XIII. Materialbeistellungen

Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die Fertigungsunterbrechungen.

XIV. Schutzrechte

1. Hat der Lieferant nach Zeichnungen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat den Lieferanten von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferant ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

2. Überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist der Lieferant berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Dem Lieferant stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Mustern und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen ausschließlich und unbefristet zu. Jegliche

Anwendung über die im spezifischen Auftragsfalle beschriebene hinaus bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Lieferanten.

XV. Datenschutz

Der Besteller wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass seine Daten vom Lieferanten gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

XVI. Nebenbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

2. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung sowie für die Zahlung ist der Firmensitz des Lieferanten.

3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist nach Wahl des Lieferanten Gerichtsstand sein Firmensitz oder der Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

5. Soweit zwingende Rechtsvorschriften diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen entgegenstehen, treten diese Vorschriften anstelle dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Für temporäre Verkaufs-, Montage- und Lieferaktionen des Lieferanten gelten zusätzlich aktionsabhängige Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.